



Staatsanwalt JÖRN PATZAK

www. betaeubungsmittelrecht.info

joern.patzak@betaeubungsmittelrecht.info

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0398(13)
gel. ESV zur öAnhörng am 17.04.
13_Drogen
15.04.2013

Jörn Patzak • Geboren 1971 in Trier • 1991 Abitur • 1994 - 1998 Spieler in der 1. Basketball-Bundesliga bei TVG Trier (jetzt TBB Trier)
1996 Erstes Staatsexamen • 1999 Zweites Staatsexamen • seit Februar 2000 beschäftigt bei der Staatsanwaltschaft Trier • 2004 - 2007 Abordnung zum
Generalbundesanwalt in Karlsruhe • 2008 Abordnung zur Generalstaatsanwaltschaft Koblenz • seit 2008 Juristischer Berater des Drogenpräventionsprojektes FreD
(Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) • seit 2009 Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie (DG-Sucht e.V.)
Referent bei verschiedenen Behörden und Einrichtungen (z.B. Deutsche Richterakademie, Justizministerium Rheinland-Pfalz,
Deutsche Hochschule für Polizei, Landespolizeischule Rheinland-Pfalz) • Veröffentlichungen u.a.: Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 7. Auflage 2012,
Patzak/Bohnen, Betäubungsmittelrecht, 2. Auflage 2011

I. Stellungnahme als Einzelsachverständiger zum Antrag der Abgeordneten Dr. Harald Terpe, Tom Koenigs, Hans-Christian Ströbele, Jerzy Montag, Birgitt Bender, Maria Klein-Schmeink, Elisabeth Scharfenberg, Volker Beck, Viola von Cramon-Taubadel, Uwe Kekeritz, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Dr. Tobias Lindner, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Claudia Roth, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.06.2012 (BT-Drs. 17/9948) „Eigengebrauch von Cannabis wirksam entkriminalisieren – Nationale und internationale Drogenpolitik evaluieren“

Ich halte eine Legalisierung von Cannabis zum Eigenverbrauch aus folgenden Gründen für verfehlt:

1. Falsches Signal, das außer Acht lässt, dass sich der Cannabismarkt hin zum „Hochleistungsmarihuana“ entwickelt hat

Nach dem Jahrbuch Sucht 2013 ist in Deutschland aktuell von 2,4 Millionen Cannabiskonsumenten auszugehen, von denen immerhin 380.000 Menschen einen missbräuchlichen Konsum praktizieren, d.h. einen periodischen Konsum mit Intoxikation, der Auswirkungen auf die Schul- und Arbeitsleistungen hat sowie Gefährdungen im Straßenverkehr hervorrufen kann. Bei 220.000 Menschen liegt sogar eine Cannabisabhängigkeit vor¹.

Diese Zahlen lassen zum einen den Schluss zu, dass das Cannabisverbot sehr wohl eine gewisse generalpräventive Wirkung hat, denn immerhin konsumieren etwa 79,5 Millionen Menschen in Deutschland kein Cannabis! Zum anderen zeigt sich, dass von Cannabis eine nicht unerhebliche Gefahr ausgeht, wenn fast 16% der Konsumenten einen missbräuchlichen Konsum pflegen. Hinzu kommen die erheblichen gesundheitlichen Risiken beim Konsum von Cannabis, wegen derer ich einerseits auf die Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Thomasius verweise und andererseits erneut das Jahrbuch Sucht 2013 zitiere. Danach nimmt Cannabis als Hauptdiagnose bei der Behandlung in ambulanten und stationären Einrichtungen nach Alkohol und Opiaten mittlerweile bereits den 3. Platz ein (13,4% der Behandelten in ambulanten Einrichtungen und 6,5% der Behandelten in stationären Einrichtungen²).

Die Umsetzung des Antragsbegehrens würde in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den besonders schutzbedürftigen Jugendlichen, nicht nur ein mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmendes Signal setzen, dass es sich bei Cannabis um ein harmloses Betäubungsmittel handelt, es würde auch außer Acht lassen, dass sich der „Cannabismarkt“ in den letzten Jahren gänzlich verändert hat.

Absoluter Marktführer sind nämlich mittlerweile die hochpotenten Cannabisblüten (reine Blütenstände)³. Das altbekannte Marihuana, ein Gemisch aus Blüten, Blättern, Stängeln und Wurzeln, fristet wegen seiner verhältnismäßig schlechten Qualität nur noch ein Schattendasein. Aber auch das in den 1990er Jahre noch beliebte Haschisch spielt heute nur noch eine untergeordnete Rolle.



Abbildung 1: Besonders beliebte Cannabisblüten

¹ Jahrbuch Sucht 2013, S. 29

² Jahrbuch Sucht 2013, S. 205

³ Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 7. Auflage, 2012, Stoffe/Teil 1, 8 ff.; Anger/Wesemann, Verteidigung gegen den Vorwurf des Betriebs einer Cannabisplantage, StV 2013, 178; vgl. auch BKA, Rauschgiftkriminalität, Bundeslagebild 2011, S. 14



Dies ist deshalb bemerkenswert, da die Cannabisblüten mittlerweile THC-Werte von 10 Prozent aufwärts aufweisen, also ein Vielfaches der Werte, die noch vor 15 bis 20 Jahren im Cannabis vorkamen⁴. Die Strafverteidiger (!) Anger und Wesemann sprechen daher in einem aktuellen Beitrag in einer juristischen Fachzeitschrift⁵ zutreffend von „THC-Werten jenseits aller Vorstellungen, wobei der Umgang damit gelernt sein wollte“. Sogar in den Niederlanden wird daher darüber



Abbildung 2: Unpopuläres Marihuanagemisch

diskutiert, Cannabisblüten wegen des hohen Wirkstoffgehalts als „harte Drogen“ einzustufen. Der Grund für diese Entwicklung ist der vermehrte Anbau von Cannabis in Mitteleuropa. Hochwertiges Marihuana kann auch hier durch Verwendung genetisch hochgezüchteter Cannabispflanzen leicht selbst angebaut werden. Ein Import von Haschisch aus Nordafrika oder dem Fernen Osten oder eine eigenhändige Herstellung von Haschisch durch Absondern des Harzes aus den Pflanzenteilen und anschließendes Pressen in Platten ist nicht mehr erforderlich. Dementsprechend meldete das BKA im Jahr 2011 mit 717 festgestellten Cannabisplantagen in Deutschland und 121.799 sichergestellten Pflanzen einen absoluten Höchststand⁶.

Cannabis darf nach alle dem nicht mehr undifferenziert betrachtet werden, sondern es müsste auch bei einer Legalisierungsdebatte nach Art des Cannabisproduktes und vor allem nach dem Wirkstoffgehalt unterschieden werden.

2. Mögliche Zunahme der Dunkelziffer auf Händlerebene und fehlende präventive und therapeutische Einwirkungsmöglichkeit auf Cannabiskonsumenten im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens

In vielen Fällen werden die entscheidenden Ermittlungsansätze gegen Händler aus den Verfahren gegen Konsumenten gewonnen, insbesondere beruht der Hinweis auf den Verkäufer sehr häufig auf den Angaben des Konsumenten. Ohne eine Strafbarkeit von Konsumentendelikten würde diese Erkenntnisquelle versiegen. Hinzu kommt, dass bei einem Betäubungsmittelaufgriff mit nicht allzu großer Cannabismenge ein (strafbarer) Händler kaum noch vom (straflosen) Besitzer zum Eigenkonsum abzugrenzen wäre. Der Betroffene wird nämlich immer sagen: Das ist zum Eigenkonsum! Damit blieben Händler in vielen Fällen strafflos, die Zunahme der Dunkelziffer beim Betäubungsmittelhandel wäre zwangsläufig die Folge. Die Zunahme des Methamphetaminhandels in der Tschechischen Republik seit der Einordnung von Konsumdelikten nur als Ordnungswidrigkeit am 1.1.2010 könnte auf einem solchen Effekt beruhen (s. dazu unten). Die Annahme im vorliegenden Antrag, ein Anstieg des Cannabisgebrauchs wäre bei einer Legalisierung der Konsumentendelikte nicht anzunehmen, erscheint mir unter diesem Gesichtspunkt durchaus fraglich. Man könnte jetzt noch einwenden, dass auch ein Konsument als Zeuge vernommen werden könnte, um die Händler ausfindig zu machen. Dies würde aber nicht nur das Argument der Arbeitsentlastung der Strafverfolgungsbehörden durch eine Legalisierung konterkarieren, es würden – anders als bei einem Beschuldigten – auch zusätzliche Kosten für Zeugenentschädigungen entstehen.

⁴ vgl. Körner/Patzak/Volkmer, Stoffe/Teil 1, Rn. 17: Bundesweite Zahlen aus dem Statistischen Auswerteprogramm Rauschgift (SAR), mitgeteilt vom LKA Rheinland-Pfalz, unter Zugrundelegung des arithmetischen Mittels der Sicherstellungen (im Gegensatz zum sog. Median- oder Zentralwert, dem aus der Hälfte der Proben errechneten Zahlenwert).

⁵ Anger/Wesemann aaO

⁶ BKA, Rauschgiftkriminalität, Bundeslagebild 2011, S. 9



Mit der fehlenden Strafbarkeit von Konsumdelikten würde ferner ein probates Mittel genommen, mit Hilfe des Strafverfahrens präventiv und – falls nötig - therapeutisch auf Cannabiskonsumenten einzuwirken. Bei den besonders gefährdeten jugendlichen Cannabiskonsumenten hat sich z.B. das Drogenpräventionsprojekt FreD (Frühintervention bei erstaufrälligen Drogenkonsumenten) bewährt, in dem sie durch den Druck des Ermittlungsverfahrens sehr erfolgreich zur Teilnahme am FreD-Projekt motiviert werden können, während sie ansonsten suchtttherapeutisch unerreichbar wären⁷. Und in den §§ 35 ff. BtMG sieht das Gesetz für geeignete Fälle Therapie statt Strafe vor. Beide Ansätze würden bei einer Legalisierung von Cannabis zum Eigenverbrauch entfallen.

3. Bundeseinheitliche Anwendung der Opportunitätsvorschrift des § 31a BtMG erforderlich

Dem geringen individuellen Unrechts- und Schuldgehalt bei Konsumdelikten im Zusammenhang mit Cannabis trägt das BtMG mit der Opportunitätsvorschrift des § 31a S. 1 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) Rechnung. Danach kann die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen und das Ermittlungsverfahren folgenlos einstellen, wenn der Täter Umgang mit Betäubungsmitteln in geringer Menge lediglich zum Eigenverbrauch hat. § 31a BtMG regelt aber nicht, was unter einer geringen Menge zum Eigenverbrauch zu verstehen ist. Dies wird vielmehr durch Richtlinien in den Bundesländern konkret ausgestaltet. Diese waren im Jahr 1994 jedoch höchst uneinheitlich und bewegten sich zwischen 6 Gramm (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen) und 30 Gramm (Hessen und Schleswig-Holstein). Diesen Missstand hat das BVerfG im Urteil vom 9.3.1994 aufgegriffen und den Bundesländern aufgegeben, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis zu sorgen⁸. Tatsächlich ist bis heute weder eine bundesweite Einstellungsgrenze festgelegt worden, noch ist in den Ländern mit einer vergleichbaren Einstellungsgrenze eine einheitliche Vorgehensweise, etwa bei Jugendlichen oder Wiederholungstätern, gegeben⁹. Aktuell sehen die Einstellungsgrenzen in den Ländern wie folgt aus¹⁰:

	Einstellung bei Cannabis möglich bis
Baden-Württemberg	6 g
Bayern	6 g
Berlin	15 g
Brandenburg	6 g
Bremen	6 g
Hamburg	6 g
Hessen	6 g
Mecklenburg-Vorpommern	6 g
Niedersachsen	6 g
Nordrhein-Westfalen	10 g
Rheinland-Pfalz	10 g
Saarland	6 g
Sachsen	6 g
Sachsen-Anhalt	6 g
Schleswig-Holstein	6 g
Thüringen	6 g

⁷ s. dazu im Einzelnen <http://www.lwl.org/FreD/>

⁸ BVerfGE 90, 145 = NJW 1994, 1577

⁹ die Richtlinien sind auszugsweise abgedruckt in Körner/Patzak/Volkmer § 31a Rn. 46 ff.

¹⁰ www.betaeubungsmittelrecht.info/Rechtslage; vgl. auch Körner/Patzak/Volkmer § 31a Rn. 42 ff.



Dies ist im Sinne der Rechtssicherheit höchst unbefriedigend. Es ist nunmehr 19 Jahre nach der Entscheidung des BVerfG an der Zeit, dessen Vorgaben adäquat umzusetzen. Dabei wird im vorliegenden Antrag jedoch verschwiegen, dass bis Anfang des Jahres 2011 bei Cannabis in der Tat in allen Bundesländern die Einstellungsgrenze von 6 Gramm festgelegt wurde, nur in Berlin waren es 15 Gramm. Nordrhein-Westfalen im Juni 2011 und Rheinland-Pfalz im Februar 2012 wichen jedoch wieder hiervon ab und erhöhten die dortigen Grenzwerte bei Cannabis auf 10 Gramm. Es gilt auch zu erwähnen, dass die im Antrag zitierte Studie von Paoli/Schäfer heute keine Aussagekraft mehr hat, da sie zu einem Zeitpunkt erstellt wurde, als in den Bundesländern noch Einstellungsgrenzen zwischen 6 Gramm und 30 Gramm existierten.

4. Fazit/Vorschlag

Es gibt gute Argumente gegen die Legalisierung von Cannabis zum Eigenverbrauch, aber auch einige dafür. Letztlich wiegt meines Erachtens der dem Staat obliegende Schutz Jugendlicher vor den von Cannabis ausgehenden Gefahren schwerer als das Recht eines jeden auf Rausch. Ein solcher Schutz kann nur durch ein strafrechtliches Verbot von Cannabiskonsumdelikten in Kombination mit sinnvollen Präventions- und Therapiemaßnahmen erreicht werden. Dem geringen individuellen Unrechts- und Schuldgehalt bei Konsumdelikten hingegen sollte mit einer konsequenten Anwendung der Einstellungsmöglichkeit nach § 31a S. 1 BtMG Rechnung getragen werden. Im Sinne der Rechtssicherheit ist es an der Zeit, für eine bundeseinheitliche Einstellungspraxis Sorge zu tragen. Angesichts der gestiegenen Wirkstoffgehalte von Cannabis halte ich eine Einstellungsgrenze von 6 Gramm oder im Falle des Anbaus von 1 bis 3 Pflanzen für angezeigt¹¹.

II. Stellungnahme als Einzelsachverständiger zum Antrag der Abgeordneten Angelika Graf, Bärbel Bas, Dr. Edgar Franke, Dr. Karl Lauterbach, Steffen-Claudio Lemme, Hilde Mattheis, Mechthild Rawert, Dr. Carola Reimann, Dr. Marlies Volkmer und anderer Abgeordneter und der Fraktion der SPD vom 11.09.2012 (BT-Drs. 17/10646) „Konsum kristalliner Methamphetamine durch Prävention eindämmen – Neue synthetische Drogen europaweit effizienter bekämpfen“

1. Europaweite Maßnahmen für eine effizientere Bekämpfung neuer psychoaktiver Substanzen (Ziffer 1 des Antrags)

Dem Antragsbegehren ist uneingeschränkt zuzustimmen. Für eine effiziente strafrechtliche Bekämpfung des Handels mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (NPS) in Deutschland ist die Unterstellung von Stoffgruppen unter das BtMG erforderlich. Momentan erfolgt nur die Aufnahme von Einzelstoffen in das BtMG, zunächst mit der 22. BtMÄndVO vom 22.1.2009 (Unterstellung von CP 47, 497 und JWH-018), gefolgt von der 24. BtMÄndVO vom 22.1.2010 (Unterstellung von JWH-019, JWH-073 und Mephedron) und zuletzt mit der 26. BtMÄndVO vom 20.7.2012 (Unterstellung von insgesamt 28 neuen Substanzen). Die Drogenhändler waren aber vorbereitet und haben umgehend ihr „Sortiment“ angepasst, indem sie die rauschauslösenden Zusätze in Kräutermischungen, Badesalzen oder Lufterfrischern wieder derart chemisch verändert haben, dass das BtMG trotz der Änderungen nicht greift. Diesem „Katz-und-Maus-Spiel“ kann nur durch Unterstellung von Stoffgruppen ein Ende gemacht werden. Zwar findet bei den NPS, die noch nicht dem BtMG unterstellt sind, das Arzneimittelgesetz (AMG) Anwendung, so dass das Handeltreiben und die Abgabe solcher Substanzen als Inverkehrbringen von bedenklichen Arzneimitteln dem Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 1 AMG unterfallen¹². Letztlich erweist sich aber das AMG im Kampf gegen den organisierten Handel mit NPS als „stumpfes Schwert“, denn § 95 AMG hat nur einen geringen Strafraum und die Vorschriften des AMG sind keine Katalogtat i.S.d. § 100a StPO, so dass effektive strafprozessuale Maßnahmen im Gegensatz zum BtMG wesentlich erschwert sind.

¹¹ vgl. dazu Körner/Patzak/Volkmer § 31a Rn. 21 ff.

¹² OLG Nürnberg PharmaR 2013, 94 = OzSR 2013, 7 [L]; LG Limburg BeckRS 2012, 23948; Patzak/Volkmer, „Legal High“-Produkte – wirklich legal? – Kräutermischungen, Badesusätze und Lufterfrischer aus betäubungs- und arzneimittelrechtlicher Sicht, NSStZ 2011, 498; a.A. Nobis, „Legal High“-Produkte – wirklich illegal? – Oder: Wie ein Aufsatz sich verselbständigt, NSStZ 2012, 422



Da die NPS häufig aber vom Ausland aus über das Internet vertrieben werden, ist auch eine europaweite Abstimmung der Maßnahmen erforderlich. Nur so kann der Handel mit NPS tatsächlich wirkungsvoll eingedämmt werden.

2. Europaweite Maßnahmen für eine Bekämpfung der Verbreitung von Methamphetamin (Ziffer 2 und 3 des Antragsbegehrens)

Dem Antragsbegehren ist ebenfalls uneingeschränkt zuzustimmen. Kristallines Methamphetamin („Crystal“) ist das Rauschgift in Deutschland mit der höchsten Steigerungsrate, wie sich aus folgenden Sicherstellungszahlen ergibt¹³ :

Jahr	Sicherstellungsfälle „Crystal“	Sicherstellungsmenge „Crystal“
2009	446	7 kg
2010	799	27 kg
2011	2.112	40 kg

Nach Erkenntnissen des BKA stammt das in Deutschland sichergestellte Crystal hauptsächlich aus der Tschechischen Republik. Dabei ist auffällig, dass die starke Zunahme der Sicherstellungen mit der Liberalisierung von Betäubungsmitteldelikten zum Eigenverbrauch in der Tschechischen Republik am 1.1.2010 einhergeht. Dort wird nämlich der Besitz von Betäubungsmitteln in geringer Menge zum Eigenkonsum nur noch als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Tschechischen Kronen geahndet (= ca. 580 Euro [Stand 14.04.2013]). Die geringe Menge wurde in der Rechtsverordnung Nr. 467/2009 wie folgt definiert¹⁴ :

- bis 2 g Methamphetamin oder 0,6 g Methamphetaminbase,
- bis 1,5 g Heroin oder 0,2 g Heroinbase,
- bis 1 g Kokain oder 0,54 g Kokainbase,
- bis 4 Ecstasy-Pillen (MDMA/MDA/MDE) oder 0,34 g der jeweiligen Base,
- bis 15 g Marihuana oder 1,5 g THC,
- bis 5 g Haschisch oder 1 g THC.

Die Liberalisierung der Betäubungsmittelgesetzgebung in der Tschechischen Republik scheint die Zunahme des Handels zu begünstigen, da Händler nicht mehr vom bloßen Konsumenten abgegrenzt werden können. Ein effizientes Vorgehen gegen den organisierten Betäubungsmittelhandel kann folglich nur mit europaweit einheitlich geltenden Strafregelungen erreicht werden.

¹³ BKA, Rauschgiftkriminalität, Bundeslagebild 2009 - 2011

¹⁴ Körner/Patzak/Volkmer, Vorbem. §§ 29 ff. Rn. 358 ff.



Staatsanwalt JÖRN PATZAK

www. betaeubungsmittelrecht.info
joern.patzak@betaeubungsmittelrecht.info

Der Blick sollte aber nicht nur auf kristallinem Methamphetamin liegen. Neben dem Crystal wird Methamphetamin auch in Pulver- und Tablettenform vertrieben. Grundstoff für die Herstellung von Crystal (=Methamphetaminhydrochlorid) sind Ephedrin und Pseudoephedrin. Beide Substanzen unterliegen dem Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG), so dass der Handel damit zum Zwecke der Herstellung von Betäubungsmitteln gemäß § 19 GÜG strafbar ist. Für die Herstellung von Methamphetamin in Form des Sulfats kann aber auch das Benzylmethylketon (BMK) verwendet werden, das ebenfalls dem GÜG unterstellt ist. In der letzten Zeit nehmen Sicherstellungen des alpha-Phenylacetonitril (APAAN) zu, einem Stoff, der wiederum zur Herstellung von BMK genutzt wird. So stellte der Zoll beispielsweise vergangene Woche in der Nähe von Essen 4,5 Tonnen APAAN sicher¹⁵. APAAN unterliegt nicht dem GÜG, ein Zustand, der dringend überdacht werden sollte.

Trier, den 14.4.2013

Jörn Patzak

¹⁵RP-online.de vom 10.04.2013